

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa K. [REDACTED], geborene R. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED]th Street, B. [REDACTED], N. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. September 1975 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei nach § 190 a Abs. 1 ZPO mit dem Gesundheitsschadens-anpruch mangels dessen fristgerechter Substantiierung ausgeschlossen, entspricht den Grundsätzen in BGH Rm 1971, 561; 1972, 31 Nr. 21; Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73, mitgeteilt bei Hoppen, Rm 1974, 225, 229; Rm 1975, 166 Nr. 2 und 237). Danach gehört beim Gesundheitsschaden zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolge die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen,

MP

- 3 -

an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Daran fehlte es hier; die Klägerin ist damit erst nach Ablauf der Frist hervorgetreten. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Im Erstverfahren findet Abhilfe nicht statt. Die Eröffnungen des Berufungsgerichts hierzu sind abwegig.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)